OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651729/2/FP**

Datum: **Linz, 12. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A S, geb. x, L x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. März 2020, GZ: VA-FE-01568/2019, betreffend die Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Sie werden gemäß § 24 Abs 4 FSG aufgefordert, sich binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei der Führerscheinbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen."
Der Spruchabschnitt über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hat zu entfallen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin (Bf) auf, sich unverzüglich nach Zustellung des angefochtenen Bescheids einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Zudem erkannte die belangte Behörde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung ab. Sie begründete im Wesentlichen damit, dass die Bf selbst die Behörde kontaktiert habe, und dargestellt habe, im Rollstuhl zu sitzen und den Code für Handgas in ihren Führerschein eintragen lassen zu wollen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 9. April 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der sie darstellte, sie habe im Herbst 2019 starke Beschwerden in den Beinen gehabt und müsse befürchten, nicht mehr gehen zu können und für immer im Rollstuhl zu sitzen.
Sie sei in Panik geraten und habe den Umbau ihres KFZ erwogen, um gerüstet zu sein. Zwischenzeitlich hätten sich die Beschwerden gegeben.
Die Bf legte eine Bestätigung eines Facharztes für Orthopädie vor, der darstellte, die Bf sei aus orthopädischer Sicht in der Lage ein Fahrzeug mit Automatikgetriebe zu steuern. Sie beantragte, den behördlichen Bescheid aufzuheben.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 16. April 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Die Bf hat keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und erachtet das Gericht eine solche auch nicht als erforderlich, zumal sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente aus dem vorliegenden Akt ergeben und nur Rechtsfragen zu klären sind. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann deshalb gemäß § 24 Abs 1 VwGVG unterbleiben.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf verfügt seit 25. Juni 1981 über eine unbefristete Lenkberechtigung der Klasse B, die nur durch den Code 01.01. (Tragen einer Brille) eingeschränkt ist. [Führerscheinregister]

Am 4. Oktober 2019 kontaktierte die Bf die belangte Behörde um einen Amtsarzttermin zu vereinbaren. Sie sitze im Rollstuhl und müsse den Code für Handgas in den Führerschein eintragen lassen.

Am 7. Oktober 2019 kontaktierte der Ehemann der Bf die Behörde und teilte mit, seine Frau sei erkrankt und könne den mittlerweile vereinbarten Amtsarzttermin nicht wahrnehmen.

Am 30. Oktober 2019 rief die Bf bei der belangten Behörde an und teilte mit, sich im nächsten Jahr melden zu wollen.
[Aktenvermerke der belangten Behörde]

Die orthopädische Diagnose Dris. W H lautet:

„[...] Zustand nach konservativer Klumpfuß Behandlung mit therapieresistenten Schmerzen im Bereich beider Füße
Gonarthrose li.
Gonarthrose re. mit Femoropatellargelenksarthrose
Adipositas per magna

Aus orthopädischer Sicht ist die Patientin in der Lage ein Automatik-Auto zu steuern.[...]"

[Fachärztliches Attest Dris H]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Der Umstand, dass die Bf zumindest bis vor kurzem noch an einer Erkrankung gelitten hat, die sie selbst als so schwerwiegend einschätzte, dass ihr ein Lenken eines Kraftfahrzeuges mit normaler Ausstattung und ohne technische Adaptionen am Fahrzeug nicht möglich erschien, ergibt sich schon aus dem Verhalten der Bf selbst, hat sie doch von sich aus die Behörde mit dem Ansinnen kontaktiert, eine Beschränkung in ihren Führerschein aufzunehmen (Code für Handgas).
Schon aus diesem Umstand ergeben sich zwingend Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, zumal dieses Ansinnen nur so gedeutet werden kann, dass die Bf befürchtete nicht in der Lage zu sein, das Gaspedal mit dem Fuß (dem rechten) zu betätigen.
Hinzu kommt das von der Bf selbst vorgelegte fachärztliche Attest, aus welchem sich auch eine körperliche Einschränkung ergibt. Schließlich stellt der Facharzt dar, die Bf sei (nur) geeignet ein „Automatik-Auto" zu steuern. Aus diesem Umstand ergeben sich Bedenken in Bezug auf die Fähigkeit der Bf, mit dem linken Fuß ein Pedal zu bedienen, weil Fahrzeuge mit Automatikgetrieben bekanntermaßen über kein Kupplungspedal verfügen und das Brems- und das Gaspedal mit dem rechten Fuß betätigt werden. Denkbar sind auch gesundheitliche Schwierigkeiten, ein Schaltgetriebe zu bedienen, wenngleich nach dem Aktenstand Probleme mit den Beinen nahe liegen. Aus den aus der Sphäre der Bf stammenden Darstellungen ergeben sich sohin Bedenken in Bezug auf die Bedienbarkeit der Fußpedale mit

beiden Füßen. Diese Bedenken sind mit dem fachärztlichen Attest gut in Einklang zu bringen, ergeben sich doch auch aus diesem Erkrankungen (Klumpfußbehandlung, Schmerzen) beider Füße.
Zumal die Bedienung der Fußpedale ganz wesentliche und für die Verkehrssicherheit essentielle Einrichtungen eines PKW betrifft, weiters die Bf nachgewiesenermaßen noch vor kurzem so große Probleme mit ihren Füßen hatte, dass sie einen Rollstuhl benötigte, bestehen ganz erhebliche Bedenken in Bezug auf ihre gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Diese ergeben sich auch aus dem vorgelegten fachärztlichen Attest und können durch dieses insbesondere deshalb nicht ausgeräumt werden, weil es eine gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von KFZ nur in Bezug auf Automatikfahrzeuge als gegeben sieht, die Bf derzeit jedoch über eine diesbezüglich uneingeschränkte Lenkberechtigung verfügt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

§ 5 FSG-GV lautet:

„Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Behinderungen

§ 6. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen gilt eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:

1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,

3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)

5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,

6. mangelhaftes Sehvermögen oder

7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.

(2) Personen, bei denen Defekte an den Gliedmaßen im Sinne des Abs. 1 Z 3 oder 5 festgestellt wurden, die durch Verwendung von Körperersatzstücken oder Behelfen oder von Fahrzeugen mit bestimmten Merkmalen oder von Invalidenkraftfahrzeugen oder Ausgleichkraftfahrzeugen ausgeglichen werden können, gelten unter den in § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 FSG angeführten Voraussetzungen als zum Lenken von Kraftfahrzeugen bedingt oder beschränkt geeignet.

Andere Leiden

§ 16. (1) Personen, an denen eine Organtransplantation vorgenommen wurde oder die ein Implantat erhalten haben, darf, wenn sich dies auf die Fahrtüchtigkeit auswirken kann, eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden Stellungnahme eines zuständigen Facharztes und gegebenenfalls ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(2) Personen, die an einer in den vorangehenden Bestimmungen nicht genannten Krankheit leiden, diese jedoch eine funktionelle Untauglichkeit bedeuten oder zur Folge haben kann, so daß dadurch beim Lenken eines Kraftfahrzeugs die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet wird, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden."

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu

entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032; 13. August 2004, Zl. 2004/11/0063; 27. Jänner 2005, Zl. 2004/11/0217, je mwN).

Entsprechend den Darstellungen in der Beweiswürdigung sind solche Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B schon aufgrund ihres eigenen Vorbringens, insbesondere auch des von ihr selbst vorgelegten fachärztlichen Attests gegeben, zumal sich schon aus diesem ergibt, dass die Bf Kraftfahrzeuge mit Automatikgetriebe sicher lenken kann. Die Bf selbst ging noch vor kurzem davon aus, dass sie ein Fahrzeug bald nur mehr lenken können wird, wenn dieses mit einer Handgasvorrichtung ausgestattet ist.
Schließlich stellt das fachärztliche Attest ohne nähere Erläuterung fest, dass die Bf eine konservative Klumpfußbehandlung hinter sich hat. Hinsichtlich der Schmerzen sei sie therapieresistent.
Es liegt auf der Hand, dass eine solche Beeinträchtigung an den Füßen, die bei der Bf offensichtlich auch mit Schmerzen einher geht, Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben kann, weil die Füße beim Lenken von Kraftfahrzeugen ganz wesentliche Aufgaben haben und Probleme bei der Bedienung der Fußpedale, bspw. wenn Vollbremsungen erforderlich sind, dramatische Folgen haben können. So muss für die Weitergeltung einer diesbezüglich uneingeschränkten

Lenkberechtigung sichergestellt sein, dass die Bf in der Lage ist, mit ihren Füßen erheblichen Pedaldruck ausüben kann.

Aufgrund der Darstellung des Arztes der Bf erachtet auch dieser eine Einschränkung der Lenkberechtigung zumindest in Bezug auf Schaltgetriebe als erforderlich, woraus sich Zweifel in Hinblick auf die Fähigkeit der Bf, das Kupplungspedal zu betätigen, ergeben.

Demnach hegt das Gericht Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen und sind diese in Bezug auf Behinderungen oder Leiden im Sinne der §§ 6 Abs 1 Z 3 und 5 bzw. 16 Abs 2 FSG-GV entsprechend obiger Ausführungen auch begründbar.

Bei Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung ist gemäß § 24 Abs 4 FSG zwingend ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

III.3. Zum behördlichen Spruch

Gemäß § 24 Abs 4 letzter Satz FSG ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nicht Folge leistet.

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Anordnung der belangten Behörde, sich der amtsärztlichen Untersuchung unverzüglich zu unterziehen als mit der gesetzlichen Grundlage nicht in Einklang zu bringen. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist nicht zielführend.

Dies als die nach dem Gesetz vorgesehene Rechtsfolge die Entziehung der Lenkberechtigung einerseits an die Rechtskraft des Aufforderungsbescheids, andererseits an das Verstreichen einer - naturgemäß bestimmten – Frist gebunden ist.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bewirkt nicht die (vorläufige) Rechtskraft des Bescheids sondern suspendiert lediglich seine Vollstreckbarkeit [vgl. ausführlich *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 64 Rz 15 und 16 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]. Die Behörde ist also nach erfolgter Beschwerde und Verstreichen der gesetzten Frist nicht berechtigt, vor Ablauf der Beschwerdefrist (bei Fehlen eines Rechtsmittels) oder Abschluss des Rechtsmittelverfahrens, welcher erst die Rechtskraft bewirkt, die Lenkberechtigung zu entziehen.

Zumal § 24 Abs 4 FSG zudem auf das Verstreichen einer Frist abstellt, ist die Anordnung, sich unverzüglich der amtsärztlichen Untersuchung unterziehen mit der gesetzlichen Grundlage nicht in Einklang zu bringen, weil es die Rechtsfolge

des Entzugs nach Rechtskraft von einer variablen Zeitkomponente abhängig macht. Unverzüglich bedeutet, ohne unnötigen Aufschub, sodass die Unverzüglichkeit von Fall zu Fall verschieden und von nicht einschätzbaren Umständen abhängig sein kann. Ein solcher Bescheid ist angesichts der vom Gesetz genau festgelegten Rechtsfolge nicht ausreichend bestimmt.

Vor diesem Hintergrund ist der behördliche Spruch dahingehend abzuändern, dass der Ausspruch über die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entfällt, und eine angemessene Frist vorgeschrieben wird.

Diese wird vom Gericht mit zwei Wochen ab Zustellung bemessen. Diese Frist ist ausreichend, um es der Bf zu ermöglichen die notwendigen Dispositionen zu treffen und bei der zuständigen Führerscheinbehörde einen Termin zu vereinbaren.

III.4. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde der Bf unter Korrektur des behördlichen Spruchs abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der vorliegende Fall ist nicht verallgemeinerungsfähig. Die bezughabende Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert und wurde nicht von ihr abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl